

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 333/2010/HE/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	11.11.2010
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	06.12.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	14.12.2010	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 23.11.2010 im Verwaltungshaushalt auf 11.708,52 €. Im Vermögenshaushalt liegen keine zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen vor.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 11.708,52 € zu genehmigen. Im Vermögenshaushalt liegen keine zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen vor.

Neumann

Anlagen: Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 23.11.2010)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Heist

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
Stand: 23.11.2010	Verwaltungshaushalt						
Deckungskreis 10	Schulkostenbeiträge	176.200,00	183.294,00	7.094,00	0,00	7.094,00	höhere Schulkostenbeiträge sowie gestiegene Anzahl von Kindern, die auswärtige Schulen besuchen (freie Schulwahl)
13000.510000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung Feuerwache	1.500,00	4.865,96	3.365,96	752,09	2.613,87	sämtliche Fenster- und Türflächen vom Altbau wurden mit einem neuen Anstrich versehen; Wasserrohrbruch; Heizungsreparatur
63000.510000	Unterhaltung Straßen und Wege	20.000,00	23.625,66	3.625,66	0,00	3.625,66	Der Oelverlust eines Krahnwagens entlang der Hauptstraße hat Straßenreinigungskosten in Höhe von 3.303,15 € verursacht; Die Gesamtkosten inkl. des Feuerwehreinsatzes (3.854,83 €) wurden vom Verursacher an die Gemeinde erstattet
77100.550000	Fahrzeughaltung Bauhof	20.000,00	26.236,01	6.236,01	767,02	5.468,99	erhöhter Reparaturaufwand an Fahrzeugen und Anbaugeräten; Erneuerung von Reifen an Schlepper; TÜV für ISEKI und Schlepper
	Summe	41.500,00	54.727,63	13.227,63	1.519,11	11.708,52	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						<u>11.708,52</u>	
	Vermögenshaushalt						
	Im Vermögenshaushalt bestehen keine zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen!						
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						<u>0,00</u>	

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 320/2010/HE/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	18.10.2010
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	4/461.4712

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	25.11.2010	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	06.12.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	14.12.2010	öffentlich

Kalkulation Waldkindergarten Wurzelkinder 2011

Sachverhalt:

Der Waldkindergarten Wurzelkinder e.V. hat die Kostenplanung 2011 (Anlage), die mit einem Zuschussbedarf von 25.095 Euro (Planung 2010: 25.575 Euro) abschließt, vorgelegt.

Der Waldkindergarten rechnet mit Ausgaben von 64.800 Euro und Einnahmen in Höhe von 39.705 Euro. Diese ergeben sich aus Zuschüssen vom Kreis, vom Land und Mitgliedsbeiträgen sowie aus Elternbeiträgen in Höhe von 27.696 Euro. Die Elternbeiträge decken 42,75 % der Betriebskosten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einnahmen und Ausgaben haben sich gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen nicht verändert.

Der Spätdienst wird derzeit von 7 Kindern besucht.

Finanzierung:

Für das Jahr 2011 ist bei der Haushaltsstelle 4640.717020 ein Zuschuss in Höhe von 25.095 Euro bereit zu stellen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung Heist beschließt, dem Waldkindergarten „Wurzelkinder“ e.V. ein Zuschuss für 2011 in Höhe von höchstens 25.095 Euro zu gewähren, wobei sich die Jahresrechnung 2010 entsprechend auswirken kann.

Neumann

Anlagen:

Haushaltsplanung 2011 Waldkindergarten Wurzelkinder e.V.

Haushaltsplanung

Ausgaben Waldkindergarten „Wurzelkinder“ e.V. für 2011

Personalkosten

1. Kraft	30 Stunden	
2. Kraft	20 Stunden	
3. Kraft	10 Stunden	
Summe Arbeitgeberkosten:		60000,00 €
Fortbildung:		500,00 €
Vertretung, Honorarkräfte:		800,00€
Kreisbesoldungsstelle:		500,00€
		61800,00 €
Personalkosten insgesamt:		<u>61800,00 €</u>

Sachkosten (Vers., Bürom., Telefon, Ausflüge, Betriebsarzt, BGW...)

3000,00 €

Summe Personalkosten + Sachkosten

64800,00€

Einnahmen 2011

8 Kinder x 138,-€ /Monat x 12 Monate	13248 €
7 Kinder x 172,- € / Monat x 12 Monate	14448 €
Betriebskostenzuschuss (Kreis)	409 €
Kreis / Landeszuschuss	11000 €
Mitgliederbeiträge	600 €
	39705 €

Ausgaben 64.800 € - Einnahmen 39.705 €

Differenz von 25.095 €

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 331/2010/HE/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	10.11.2010
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	4/461-4714

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	25.11.2010	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	06.12.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	14.12.2010	öffentlich

Mittelanforderung DRK-Kindergarten Heist 2011

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat mit anliegendem Schreiben vom 9.11.2010 die vorläufige Kalkulation für den DRK-Kindergarten für das Haushaltsjahr 2011 vorgelegt. Sie sieht Einnahmen in Höhe von 360.000 Euro und Ausgaben in Höhe von 526.000 Euro vor, so dass sich ein Zuschussbedarf von 166.000 Euro ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der DRK-Kreisverband beantragt gleichzeitig eine Freistellung der Kindergartenleitung vom Gruppendienst und begründet dies ausreichend. Die Mehrkosten betragen jährlich ca. 12.000 Euro.

Der Landesrechnungshof hat eine „Arbeitshilfe für eine Finanzierungsvereinbarung zwischen den Standortgemeinden und dem Träger von Kindertageseinrichtungen“ veröffentlicht. Darin heißt es u.a. „für bis zu 4-gruppige Einrichtungen werden Leitungsanteile von 5-7,5 Stunden je Gruppe wöchentlich für realistisch gehalten, soweit keine besondere Situation vorliegt“. Derzeit ist die Kindergartenleitung für 20 Stunden von der Arbeit am Kind freigestellt. Eine Freistellung von der Gruppenarbeit wird von Seiten der Verwaltung befürwortet, da der Kindergarten kein reiner Regelkindergarten ist, sondern durch die Krippen- und Ganztagesgruppe, und die Aufnahme von Integrationskindern ein erhöhter Zeitaufwand der Verwaltungstätigkeiten der Kindergartenleitung notwendig ist.

Die Haushaltsplanung sieht bei den Ausgaben Erhöhungen gegenüber dem Haushalt des Vorjahres im Bereich der Fortbildung (+ 1.000 Euro), der Personalkosten für

die Leitungsfreistellung und Tarifierhöhungen (+ 30.000 Euro), Ersatzbeschaffungen (+ 1.500 Euro) sowie dem pädagogischen Sachbedarf (+ 3.000 Euro) vor. Mehreinnahmen werden bei den Elternentgelten (+ 55.800 Euro), Kostenausgleich für Kinder aus anderen Gemeinden (+ 2.000 Euro), dem Landeszuschuss (+ 7.000 Euro) und dem Betriebskostenzuschuss des Kreises (+ 400 Euro) erwartet.

Der Mittagstisch wird kostendeckend angeboten.

Finanzierung:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg benötigt für das Haushaltsjahr 2011 einen Zuschuss in Höhe von 166.000 Euro zur Finanzierung des DRK-Kindergartens in Heist.

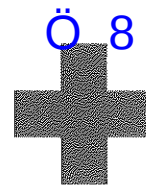
Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt /die Gemeindevertretung beschließt dem DRK-Kreisverband einen Zuschuss für die Finanzierung des DRK-Kindergartens Heist für das Jahr 2011 in Höhe von höchstens 166.000 Euro zu gewähren, wobei sich die Jahresrechnung 2010 entsprechend auswirken kann. Die beantragte Freistellung der Kindergartenleitung wird gewährt/auf eine Freistellung bis max. 30 Stunden monatlich begrenzt.

(Neumann)

Anlagen:

Haushaltsplanung 2011 und Anschreiben des DRK-Kreisverbandes Pinneberg



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

DRK-Kreisverband Pinneberg e.V. • Oberer Ehmschen 53 • 25462 Rellingen

Gemeinde Heist
Herrn Bürgermeister Jürgen Neumann
Hauptstr. 53

25492 Heist

He
p Frau Jabs ✓

**DRK-Kreisverband
Pinneberg e.V.**

**Kindertages-
einrichtungen**

Oberer Ehmschen 53
25462 Rellingen
Telefon 04101 5003 -0
Fax 04101 5003 -300
www.drk-kreis-pinneberg.de
info@drk-kreis-pinneberg.de

Aktenzeichen
742/7

Ihre Nachricht
vom

Ihr Zeichen

Ansprechpartner
Frau Moscharski

Tel. 50 03 -412
Fax 50 03 -712
moscharski@drk-kreis-pinneberg.de

Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30
Konto 215 0860
Konto 213 6802

Vereinsregister-Nr. VR 472
Registergericht Pinneberg

Rellingen, den 09. November 2010

Haushaltsplanung 2011 Kindergarten Heist

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Neumann,

wir senden Ihnen die Haushaltsplanung des Haushaltsjahres 2011 für die Kindertageseinrichtung Heist.

Die Kindergartenleitung ist für die Leitung und Führung der Kindertageseinrichtung auf pädagogischer, organisatorischer und administrativer Ebene verantwortlich. Sie ist von uns beauftragt, die inhaltlichen Zielsetzung entsprechend des gesetzlichen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages, des Leitbildes der DRK-Kitas in Schleswig-Holstein und der Führungsleitsätze des DRK-Leitbildes des Bundesverbandes zu verfolgen und umzusetzen. Sie ist die Repräsentantin der Einrichtung in der Öffentlichkeit. Ebenso ist sie für die Erarbeitung und die Umsetzung einer Konzeption in der Kita verantwortlich und hat die geltenden Vorschriften zu beachten und ist verantwortlich für deren Einhaltung, erledigt die ihr übertragenen Aufgaben selbstständig und in eigener Verantwortung und untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Trägers.

Für die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben haben wir für das Haushaltsjahr 2011 vorsorglich für die Leitung des Kindergartens eine Freistellung von der Gruppenarbeit eingerechnet. Hierfür entstehen jährliche Mehrkosten in Höhe von ca. 15.000,- €. Abzüglich der Personalkostenförderung des Landes in Höhe von ca. 3.000,- € verbleibt ein jährlich höheres Defizit für die Gemeinde in Höhe von ca. 12.000,- €.



Auch der Fachdienst Jugend des Kreises Pinneberg empfiehlt die Freistellung der Leitung vom Gruppendienst, wenn in der Kita vier und mehr Betreuungsgruppen gleichzeitig anwesend sind, das Land fördert die Freistellung mit einem Personalkostenzuschuss.

Seite 2

Wir bitten aus den genannten Gründen, die Leitung des Kindergartens Heist künftig vom Gruppendienst freistellen zu dürfen, erbitten die Bekanntgabe der Verfahrensweise und bedanken uns bei Ihnen für Ihre Bemühungen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

I. Moschanski
Abteilungsleiterin

Konto	Ausgaben	HHP Elternverein	HH 2010	HH 2010 v. 1.8.-31.12.2010	HH 2011	zus. Erläuterungen
6042	Pers.ko. Päd.	329.000,00 €	335.000,00 €	139.600,00 €	365.000,00 €	Kosten d. päd. Pers. f. Elementar u. Krippengruppen sowie Leitungsfreistellung
6055	Pers.-Kosten FSJ	9.200,00 €			0,00 €	
6020	Pers.ko. Hauswirtschaftl.		2.000,00 €	850,00 €	0,00 €	Kosten f. hauswirtschaftl. Kräfte (Hausmeister, Küche, Reinigung)
6416	Personalnebenkosten	1.600,00 €	2.000,00 €	850,00 €	2.000,00 €	Aufwendg. für Pers.beschaffung, Berufsgenossenschaft, ant. Schweben.abgabe, Betriebsarzt
6430	Fortbildung	2.000,00 €	2.900,00 €	1.200,00 €	3.000,00 €	Kosten der Fortbildung und Fachberatung, Supervision, Konzeptentwicklung, Teambildg.
6710/6720/6730	Wasser-Abwasser/Heizung/Strom/	8.000,00 €	8.000,00 €	3.400,00 €	8.000,00 €	
6864	Fachberatung	2.000,00 €	1.100,00 €	450,00 €	2.000,00 €	Kosten der Fachberatung u. des stützpäd. Dienstes
6820	Bürobedarf, Telefon	1.650,00 €	2.000,00 €	850,00 €	1.800,00 €	Porto, Telefon, Internet, Verbrauchsmaterial
6855	Fachliteratur/ Zeitschriften	200,00 €	500,00 €	200,00 €	500,00 €	Fachliteratur, Entwicklungsbögen
6890	Reisekosten	100,00 €	400,00 €	200,00 €	400,00 €	km-Geld, Reisekosten
7713	Instandhaltungskosten Inventar	4.000,00 €	4.000,00 €	1.700,00 €	4.000,00 €	
7713	Präsente/Diverses	1.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
7713	Projektarbeit	500,00 €	500,00 €	250,00 €	500,00 €	
7713	Außenanlagen	1.000,00 €	1.000,00 €	400,00 €	1.000,00 €	
6550	Veranstaltungen		400,00 €	200,00 €	400,00 €	Feste der Jahreszeiten, Verant. für Eltern u. Familien
6805	Gebäude	2.000,00 €	2.000,00 €	800,00 €	2.000,00 €	Kleinrep., Gartenpflege durch die Gem., kl. Schönheitsrep.
6805	Gartenpflege	1.800,00 €	1.800,00 €	750,00 €	1.800,00 €	
6806	Ersatzbeschaffung	1.500,00 €	3.000,00 €	1.200,00 €	3.000,00 €	Ersatz und Anschaffung von Inventar
6817	Reinigung fremde Betriebe	17.000,00 €	17.000,00 €	7.100,00 €	18.000,00 €	Reinigung durch Fremdfirma, Reinigungsmat. (Gemeinde)
6601	Hausapotheke	50,00 €	100,00 €	50,00 €	100,00 €	Pflaster, Kühlpad
6681	Sachbedarf pädagogisch	2.000,00 €	5.000,00 €	2.100,00 €	5.000,00 €	Beschaffung von Spielzeug, Bücher, Verbrauchsmaterial, Arb.mat. f. Bildungsauftrag
6500	Lebensmittel		19.400,00 €	8.100,00 €	25.000,00 €	40 Port. a 2,45 € zzgl. Getränke
6590	Sachbedarf pfelegerisch		1.500,00 €	600,00 €	1.200,00 €	Pflegemittel (auch Windeln) für die Integrations- und Krippenkinder
7220	Versicherungen	1.500,00 €	1.500,00 €	600,00 €	1.500,00 €	
6872	Aufwendungen f. Einzelintegration				13.000,00 €	
	Zwischensumme	386.300,00 €	409.100,00 €	170.600,00 €	459.200,00 €	
7600	Mieten		44.376,00 €	18.500,00 €	44.400,00 €	Mietkosten für 12 Monate
6950	Verwaltungskosten	5.500,00 €	20.200,00 €	8.500,00 €	22.400,00 €	6 % der Kosten des Personals
	Gesamtausgaben	391.800,00 €	473.676,00 €	197.600,00 €	526.000,00 €	
Einnahmen						
4984	Getränkepauschale		2.000,00 €	900,00 €	2.900,00 €	Einnahmen für Getränke 3 € pro Kind und Monat
4982	Einnahmen Essen Kinder		23.800,00 €	9.900,00 €	25.000,00 €	Einnahmen f. Essen (35 x 49,-€ x 12 Mon. + 10 x 27,-€ x 12 Mon.)
4950	HZ Entgelt ganztags	133.000,00 €	66.240,00 €	27.600,00 €	66.500,00 €	20 Kinder x 276,- € x 12 Monate ohne Früh- und Spätdienste
4951	HZ Entgelt vormittags		66.240,00 €	27.600,00 €	66.500,00 €	40 Kinder x 12 Monate x 138,- € ohne Früh- und Spätdienste
4958	HZ Früh- und Spätdienste		18.720,00 €	7.800,00 €	19.000,00 €	Früh- und Spätdienste Elementar 80 x 12 Mte x 17,00€ + Krippe 8 x 12 Mte x 25,00 €
4960	HZ Entgelt Krippe		36.840,00 €	15.400,00 €	36.800,00 €	10 Kinder x 12 Monate x 307,- ohne Früh- und Spätdienste
	HZ Entgelte Einzelintegration				13.000,00 €	
4834	Zuschuß Land	58.000,00 €	60.000,00 €	25.000,00 €	65.000,00 €	Personalkostenzuschuß des Landes
4823	Fremdgemeindekostenzuschuß		16.000,00 €	6.700,00 €	18.000,00 €	Kostenzuschuß für Kinder aus Fremdgemeinden
4900	Gem. I Defizit	196.685,00 €	137.760,00 €	57.000,00 €	166.000,00 €	Betriebskostenzuschuß der Gemeinde Heist
	sonstige Einnahmen	1.615,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
4835	Zuschuss Kreis	2.500,00 €	2.700,00 €	1.200,00 €	2.900,00 €	Betriebskostenzuschuß des Kreises Pinneberg
	Mieten		44.376,00 €	18.500,00 €	44.400,00 €	
	Gesamteinnahmen	391.800,00 €	474.676,00 €	197.600,00 €	526.000,00 €	

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 323/2010/HE/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	27.10.2010
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	4/460

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	25.11.2010	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	06.12.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	14.12.2010	öffentlich

Stiftung Grote und vorläufige Jahresrechnung 2010 des Kindergarten Heist e.V.

Sachverhalt:

Der Kindergarten Heist e.V. hat das Geld aus der Stiftung Grote in Höhe von 76.334,23 Euro überwiesen. Die Amtskasse Moorrege hat den Betrag bei der Raiffeisenbank Elbmarsch e.V. mit einem durchschnittlichen Zinssatz von 1,75 % angelegt. Der Beirat des DRK-Kindergartens erhält jährlich eine Mitteilung über die ihm zur Verfügung stehenden Zinsen. Im ersten Jahr wird ein Zinsbetrag von ca. 530 Euro zur Verfügung stehen.

Der Kindergarten Heist e.V. hat die vorläufige Jahresrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.07.2010 vorgelegt. Sie schließt mit einem Überschuss von derzeit 13.296,55 Euro ab. Bereits jetzt wurde ein Teilbetrag von 10.000 Euro an die Gemeinde Heist erstattet. Dem Kindergarten Heist e.V. fehlen für die endgültige Abrechnung noch die Abrechnungen der Zuschüsse, die über den Kreis Pinneberg erfolgen müssen. Mit der endgültigen Abrechnung wird im 1. Quartal 2011 gerechnet.

Finanzierung:

Der Überschuss aus der Jahresrechnung in Höhe von 10.000 Euro wird dem Haushalt 2010 gutgeschrieben.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales, der Finanzausschuss, die Gemeindevertretung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

(Neumann)

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 319/2010/HE/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	18.10.2010
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	4/210

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	25.11.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	14.12.2010	öffentlich

Fortschreibung Schulentwicklungsplanung Gemeinde Heist

Sachverhalt:

Nach § 48 des Schulgesetzes gehört es zu den Aufgaben des Schulträgers, den Schulentwicklungsplan regelmäßig fortzuschreiben.

Zum Stichtag 24.09.2010 besuchten 131 Kinder (2009 = 125 Kinder) die Grundschule Heist. Die Grundschule ist in den Klassen 1 und 3 einzügig, in den Klassen 2 und 4 zweizügig. Der Raumbedarf ist gedeckt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus der folgenden Übersicht ist zu entnehmen, mit welchen Schülerzahlen in den kommenden Jahren zu rechnen ist:

Geburtsjahrgänge	Einschulungsjahr	Anzahl
01.08.2004 – 31.07.2005	2011	20
01.08.2005 – 31.07.2006	2012	25
01.08.2006 – 31.07.2007	2013	25
01.08.2007 – 31.07.2008	2014	25
01.08.2008 – 31.07.2009	2015	19
01.08.2009 – 31.07.2010	2016	18

Es ist davon auszugehen, dass die Schule in den nächsten Jahren vollständig einzügig wird.

Mit einer dauerhaften Unterschreitung der Mindestgröße von Grundschulen (zurzeit 80 Schüler) wird derzeit nicht gerechnet.

:

Auf Grund der seit dem 01.08.2008 bestehenden freien Schulwahl ist es in der Gemeinde Heist nicht zu nennenswerten Schülerwanderungen gekommen.

Finanzierung:

Nachstehend werden die laut Runderlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 29.12.2009 bekanntgegebenen Schulkostenbeiträge nach § 111 Abs. 4 des Schulgesetzes zur Kenntnis gegeben.

Grundschulen: 1.247,00 Euro pro Schüler und Jahr

Regionalschulen: 1061,00 Euro pro Schüler und Jahr

Gymnasien: 921,00 Euro pro Schüler und Jahr

Gemeinschaftsschulen: 1.148,00 Euro pro Schüler und Jahr

Förderzentren mit Schwerpunkt Lernen: 2.774,00 Euro pro Schüler und Jahr.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales/die Gemeindevertretung nimmt die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes und die Höhe der Schulkostenbeiträge zur Kenntnis.

(Neumann)

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 328/2010/HE/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	04.11.2010
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	25.11.2010	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	06.12.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	14.12.2010	öffentlich

Vereinbarung zur Aufgabenwahrnehmung und Finanzierung der Schulsozialarbeit in den Grundschulen Haseldorf, Heist, Hetlingen und Moorrege

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Heist hat am 15.12.2008 beschlossen, Mittel für die Schulsozialarbeit in der Grundschule Heist zur Verfügung zu stellen. Die Suche nach einer geeigneten Person gestaltete sich schwierig.

Die Gemeinden Moorrege, Heist, Hetlingen und das Amt Haseldorf haben daher beschlossen eine gemeinsame Schulsozialarbeiterin mit einem Stundenkontingent von wöchentlich 10 Stunden zu suchen. Diese wurde mit Frau Carmen Baldzun befunden. Frau Baldzun arbeitet als Diakonin in der Jugendarbeit für die ev.luth. Kirchengemeinde Moorrege- Heist und seit dem 01.09.2010 an den Grundschulen Heist und Moorrege als Schulsozialarbeiterin auf 400 Euro Basis.

Ab dem 01.01.2011 ist Frau Baldzun auch für die Grundschulen Haseldorf und Hetlingen tätig.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die anliegende Vereinbarung wird zum 01.01.2011 abgeschlossen. Die Vereinbarung ist notwendig, da zum einen eine Beschäftigung von Frau Baldzun an vier Schulen auf 400 Euro Basis nicht erfolgen kann. Zum anderen muss die Fach- und Dienstaufsicht nach den Richtlinien des Kreises geregelt sein.

Finanzierung:

Die Gemeinde Heist zahlt jährlich einen Anteil der Personalkosten von 3.600 Euro an die Kirchengemeinde. Der Spitzabrechnung erfolgt nach der tatsächlichen Schülerzahl der Schulen. Für Sachmittel werden jährlich 100 Euro im Haushalt eingeplant. Der Kreis Pinneberg zahlt jährlich einen Zuschuss in Höhe von 1.700 Euro bis zum Schuljahr 2012/2013.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales/der Finanzausschuss/die Gemeindevertretung nimmt die Vereinbarung zur Schulsozialarbeit zustimmend zur Kenntnis

(Neumann)

Anlagen:

Kooperationsvertrag Schulsozialarbeit

Kooperationsvertrag zur Aufgabenwahrnehmung und Finanzierung der Schulsozialarbeit in den Grundschulen Haseldorf, Heist, Hetlingen und Moorrege

Zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist,

- vertreten durch den Kirchenvorstand

im Folgenden „Dienstgeber“ genannt

und den Gemeinden Heist, Hetlingen, Moorrege und dem Amt Haseldorf

- vertreten durch die jeweiligen Bürgermeister/ die Bürgermeisterin/den Amtsvorsteher

im Folgenden „Dienstnehmer“ genannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Schulsozialarbeit in den Grundschulen Haseldorf, Heist, Hetlingen und Moorrege im Rahmen der Kriterien für die Zahlung von Zuweisungen für die Schulsozialarbeit (siehe Anlage) wird durch diese Kooperation mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist gewährleistet, die sich wie folgt darstellt:

Der Dienstgeber spricht, für die bei ihm für die gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit in Moorrege beschäftigte Diakonin Carmen Baldzun, im Folgenden Arbeitnehmerin genannt, eine Teilabordnung zum Dienstnehmer im Rahmen von 10 Wochenstunden aus. Diese Stunden sind jeweils nach Absprache mit den Schulleiter/innen durch die Schulsozialarbeiter/in an den Grundschulen Haseldorf, Heist, Hetlingen und Moorrege zu leisten. Die Tätigkeit wird überwiegend in den Schulzeiten am Vormittag ausgeübt. In den Ferien findet keine Tätigkeit statt. Dadurch erhöhen sich die tatsächlichen wöchentlichen Arbeitsstunden um 1,5.

Der Dienstgeber ist nicht verpflichtet, eine Vertretung für die Arbeitnehmerin zu stellen, wenn diese wegen Urlaub, Krankheit, Kur u.ä. ausfällt. Die Urlaubsplanung der Arbeitnehmerin ist mit dem Dienstnehmer abzustimmen. Diese Aufgabe wird der Arbeitnehmerin übertragen.

§ 2

Die Gemeinden erstatten der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist für 10 Wochenstunden die vollen Brutto-Personalkosten. Dies gilt auch für den Fall der Arbeitsunfähigkeit, Urlaub, Kur, o.ä. der Arbeitnehmerin.

Leistet die Arbeitnehmerin Arbeitszeit, die über die Teilabordnung hinausgeht, ist der Dienstnehmer verpflichtet, einen Ausgleich durch Freizeitgewährung oder durch finanzielle Abgeltung herzustellen. Ein Freizeitausgleich für Überstunden, die beim Dienstgeber geleistet werden, darf nicht zu Lasten des Dienstnehmers gehen.

Die Erstattung erfolgt vierteljährlich, jeweils zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und zum 01. November, in Form einer Personalkostenvorauszahlung in Höhe von

3.600 Euro (bis zu einer max. Entgeltgruppe von ...) über das Amt Moorrege an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist. Die Abrechnung der tatsächlichen Personalkosten erfolgt bis zum 31.03. des Folgejahres.

§ 3

Für das Aufgabengebiet der Schulsozialarbeit überträgt der Dienstgeber dem Dienstnehmer die Fachaufsicht.

Dies gilt auch für Maßnahmen der Dienstaufsicht, soweit diese im Einvernehmen mit dem Dienstgeber getroffen werden oder keinen Aufschub dulden. Maßnahmen der Dienstaufsicht, die sich unmittelbar auf das Arbeitsverhältnis zwischen dem Dienstgeber und der Arbeitnehmerin auswirken, bleiben dem Dienstgeber vorbehalten.

§ 4

Einmal jährlich findet ein Informationsgespräch zwischen den Schulträgern und der Schulsozialarbeiterin statt.

§ 5

Der Vertrag beginnt am 01.01.2011 und kann mit einer Frist von einem Jahr von einem der Vertragspartner zum 31.07. eines jeden Jahres gekündigt werden.

Unbeschadet von Absatz 1 endet diese Vereinbarung, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Tages, an dem das Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmerin zum Dienstgeber endet.

§ 6

Änderungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Moorrege, den
Gemeinde Moorrege

Moorrege, den
Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Moorrege-Heist

(Weinberg)

(Reimann-Clausen) (Schwier)

Heist, den
Gemeinde Heist

Haseldorf, den
Amt Haseldorf

(Neumann)

(Lüchau)

Hetlingen, den
Gemeinde Hetlingen

(Ostmeier)

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 330/2010/HE/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	05.11.2010
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	25.11.2010	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	06.12.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	14.12.2010	öffentlich

Mittelanforderung Grundschule Heist 2011

Sachverhalt:

Die Grundschule Heist hat gemäß anliegender Aufstellung vom 29.10.2010 die Bereitstellung von entsprechenden Mitteln für den Haushalt 2011 beantragt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Vermögenshaushalt werden Mittel in Höhe von insgesamt rund 11.800 Euro benötigt. Wobei die Mittel für den Anschluss an das Landesnetz und die Erweiterung der Klingelanlage aus zu übertragenden Mitteln des Vorjahres finanziert werden.

Die Ansätze im Verwaltungshaushalt entsprechen denen des Vorjahres.

Finanzierung:

Die beantragten Mittel sind im Haushalt 2011 bereitzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales/ der Finanzausschuss /die Gemeindevertretung nimmt die Mittelanmeldung der Grundschule Heist für den Haushalt

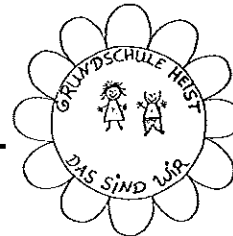
2011 zur Kenntnis.

(Neumann)

Anlagen:

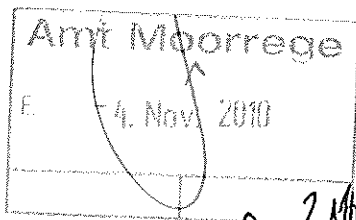
Mittelanmeldung der Grundschule Heist

Grundschule Heist



Hauptstraße 53 – 25492 Heist – Tel. / Fax 04122 / 4065

e-mail : grundschule@unser-heist.de



Heist, den 29. Oktober 2010

Gemeinde Heist

Herrn Bürgermeister Neumann

Hauptstraße 53

25492 Heist

Kopie: Frau Jabs FT4

Mittelanmeldung der Grundschule Heist für den Haushalt 2011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Neumann,

für den Erwerb von beweglichem Vermögen möchte ich für den Haushalt 2011 folgende Mittel anmelden:

- Anschluß an das Landesnetz (Übertrag aus 2010)	6.200 €
- Erweiterung der Klingelanlage autom. Umstellung von Sommer-auf Winterzeit	700 €
- Ausstattung eines Klassenraumes mit 25 Stühlen + 12 Tischen	3.500 €
- CVK Experimentierkästen	400 €
- Abschlagszahlung für die Wandkarte/Schulumgebungsplan	300 €
- Gardinen/Sonnenschutz Klasse 3	<u>700 €</u>
HHst. 21110.935000	11.800 €

Mit freundlichen Grüßen

Elsbeth Kruse

Schulleiterin

Anlagen: 1

An das
 Amt Moorrege
 Team Finanzen
 Amtsstraße 12
 25436 Moorrege

Mittelanmeldung der Grundschule Heist für den Haushalt 2011				
Hauhaltsstelle	Bezeichnung	Haushalts- ansatz 2010	beantragter Haushalts- ansatz für 2011	Begründung
21110.520000	Gerätekauf und -unterhaltung Grundschule	2.000 €	2.500 Euro	Begründung: Wartungs- und Reparaturkosten für Reinigungsgeräte z. B. Staubsauger im Haushaltsjahr 2010 in Höhe von ca. 500 €
21110.530000	Miete für das Kopiergerät	1.400 €	1.400 Euro	
21110.570000	Lehrmittel	3.000 €	3.000 Euro	
21110.576000	Lernmittel	3.500 €	3.500 Euro	
21110.590000	Schülerbücherei	300 €	300 Euro	
21110.600000	Schulveranstaltungen	1.500 €	1.500 Euro	
21110.650000	Geschäftsausgaben	2.200 €	2.200 Euro	

Hauhaltsstelle	Bezeichnung	Haushalts- ansatz 2010	beantragter Haushalts- ansatz für 2011	Begründung
21110.661000	vermischte Ausgaben	100 €	100 Euro	
21110.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen - ab 150 € - *)	9.300 €	11.800 Euro	Übertrag für Kosten Anschluß an das Landesnetz und Klingelanlage aus 2010

*) Der Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens ist bei der HHst. 21110.935000 (Vermögenshaushalt) zu veranschlagen, wenn der Wert des einzelnen Gegenstandes mehr als 150 € beträgt und dieser selbständige bewertungs- und nutzungsfähig ist.

sonstige Hinweise und Bemerkungen:

Aufstellung Vermögenshaushalt siehe Anlage

Grundschule Heist

Hauptstr. 50

25492 Heist

Tel.: 04122 / 40 65-13

Fax: 04122 / 40 65-13

Heist, den 28.10.2010

Grundschule Heist



(Unterschrift)

E. Kruse, Schulleiterin

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 332/2010/HE/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	11.11.2010
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	29.11.2010	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	06.12.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	14.12.2010	öffentlich

Mittelanmeldung der Feuerwehr zum Haushalt 2011

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Heist hat gemäß anliegender Aufstellung vom 26.10.2011 die Bereitstellung von entsprechenden Mitteln für den Haushalt 2011 beantragt. Zudem liegt eine Mittelanmeldung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Heist vor.

Verwaltungshaushalt

Im Wesentlichen entspricht der Mittelbedarf der Freiwilligen Feuerwehr den Anmeldungen bzw. Haushaltsansätzen des Vorjahres.

Die Summe für Beschaffung von Dienst- und Schutzbekleidung beläuft sich einschließlich der Jugendabteilung auf 3.500 € (Haushaltsansatz 2010 = 7.200 €).

Für die Überprüfung der Rettungs- und Atemschutzgeräte sowie den laufenden Ausrüstungsersatz besteht ein Bedarf von 5.800 € (Haushaltsansatz 2010 = 4.300 €).

Wie im Vorjahr wurde die ein Zuschuss in Höhe von 4.000 € für den Erwerb von 2 Führerscheinen der Klasse C1 beantragt.

Vermögenshaushalt

Die Gesamtsumme der im Vermögenshaushalt benötigten Mittel für den Erwerb von beweglichem Vermögen beläuft sich auf 16.300 € (Vorjahr = 6.400 €).

Diese Mittel sind für die Beschaffung von Werkzeugschrank (1.500 €), 8 Atemschutzflaschen (2.800 €), Ausstattung der Fahrzeughalle (2.000 €) sowie Bestuhlung/Tische für den neuen Jugendfeuerwehrraum und Büromöbeln für den Verwaltungsraum (10.000 €) beabsichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Feuerwehrrangelegenheiten / Der Finanzausschuss / Die Gemeindevertretung nimmt die Mittelanmeldung der freiwilligen Feuerwehr für den Haushalt 2011 zur Kenntnis.

Die beantragten Mittel sind im Haushalt 2011 berücksichtigt.

Neumann

Anlagen:

Mittelanmeldung der freiwilligen Feuerwehr Heist sowie der Jugendabteilung für das Haushaltsjahr 2011



Freiwillige Feuerwehr Heist

Ö 13

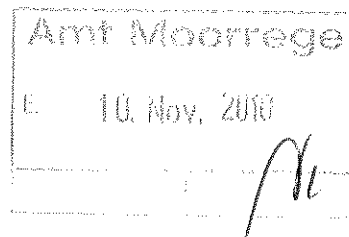


Wehrführer Helmut Ossenbrüggen
Kälbermoor 20
25492 Heist
Tel. 04122 / 82487
Hy: 0175 / 4211208
Fax: 04122 / 83537
Email: helmut.ossenbrueggen@freenet.de

WF Helmut Ossenbrüggen, Kälbermoor 20, 25492 Heist

An die
Gemeinde Heist
z. Hd. Herrn Bürgermeister Neumann

25492 Heist



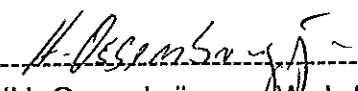
26.10.2010

Betr.: Haushaltsjahr 2011

Für das Haushaltsjahr 2011 beantragen wir folgende Anschaffungen:

1. Kleidung (Ersatz)	€ 2.000,00
2. Überprüfung eines Rettungsgerätes	€ 300,00
3. Überprüfung der Atemschutzgeräte	€ 1.500,00
4. Ausbildungskosten	€ 1.500,00
5. Ausrüstungsersatz	€ 4.000,00
6. 2 Führerscheine Klasse C 1 für junge Kameraden nach der EU-Führerscheinrichtlinie (In den nächsten Jahren werden weitere Führerscheine beantragt)	€ 4.000,00
7. Werkzeugschrank	€ 1.500,00
8. 8 Atemluftflaschen (Ersatzflaschen für Atemschutz- Geräte)	€ 2.800,00
9. Ausstattung der neuen Fahrzeughalle	€ 2.000,00
10. Bestuhlung, Tische für den neuen Jugendfeuerwehr- raum, Büromöbel für den Verwaltungsraum	€ 10.000,00
	<u>€ 29.600,00</u>

Mit kameradschaftlichem Gruß
Freiwillige Feuerwehr
Heist

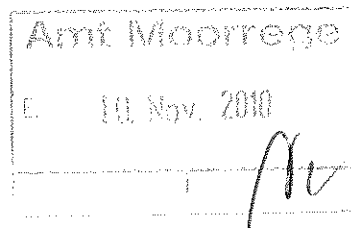


(H. Ossenbrüggen Wehrführer)



Freiwillige Feuerwehr Heist

An die
Gemeinde Heist
Bürgermeister
Herrn Jürgen Neumann



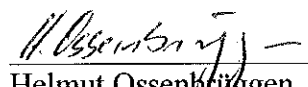
Heist, den 19. Oktober 2010

Budget 2011 der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Heist

Die Jugendabteilung plant für das Jahr 2011 folgende Anschaffungen und bittet um Bereitstellung der hierfür notwendigen finanziellen Mittel durch die Gemeinde Heist.

Im Einzelnen sind dieses die folgenden Positionen:

- | | |
|--|---------------|
| a) Neu- und Ersatzbeschaffung von Bekleidung | 1.500,-- Euro |
| b) Ausbildung (Lehrgänge etc.) | 150,-- Euro |


Helmut Ossenbrüggen
Wehrführer


Ernst-Niko Koberg
Jugendwart

Gemeinde Heist

Haushalt

Vorlage Nr.: 310/2010/HE/HH

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	28.07.2010
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	25.11.2010	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	06.12.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	14.12.2010	öffentlich

Zuschussantrag vom Wendepunkt e.V. für das Jahr 2011

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 19.07.2010 wurde vom Wendepunkt e.V. ein Zuschussantrag für das Jahr 2011 gestellt. Der Wendepunkt e.V. bittet für das Jahr 2011 um einen Zuschuss in Höhe von 270,00 Euro.

Für das Jahr 2009 wurde ein Zuschuss in Höhe von 270,00 Euro gewährt, für das Jahr 2010 wurde kein Zuschussantrag an die Gemeinde Heist gestellt.

Finanzierung:

Entsprechende Haushaltsmittel müssten im Haushaltsplan 2011 eingeplant werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dem Wendepunkt e.V. für das Jahr 2011 einen Zuschuss in Höhe von _____ Euro zu gewähren / keinen Zuschuss zu gewähren.

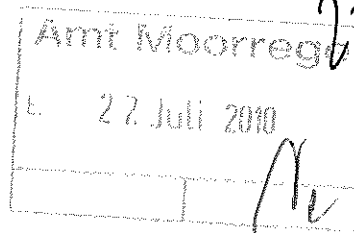
Neumann

Anlagen:

Antrag vom Wendepunkt

Wendepunkt e. V. • Hauptstelle • Holstenstr. 21 • 25335 Elmshorn

Gemeinde Heist
Herrn Bürgermeister
Bernhard Siemonsen
Hauptstraße 53
25492 Heist



Wendepunkt e. V.
Hauptstelle
Holstenstraße 21
25335 Elmshorn
Fon 04121 / 210 51
Fax 04121 / 200 98
info@wendepunkt-ev.de
www.wendepunkt-ev.de

Außenstelle Quickborn
Kampstraße 6 a (DRK-Sozialstation)
25451 Quickborn
Fon 0 41 06 / 8 29 51
quickborn@wendepunkt-ev.de

Außenstelle Schenefeld
Blankeneser Chaussee 5
22869 Schenefeld
Fon 040 / 830 19 8 19
schenefeld@wendepunkt-ev.de

19.07.2010

Zuschussantrag 2011

Sehr geehrter Herr Siemonsen,

auch in diesem Jahr sagen wir „Danke“ für die gute Zusammenarbeit in der Präventionsarbeit gegen den sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen.

Nicht zuletzt die aktuelle Diskussion um den sexuellen Missbrauch in Schulen und Einrichtungen der katholischen Kirche hat gezeigt, wie dringend wichtig Prävention und Aufklärung sind. Informierte Kinder suchen sich eher Hilfe; informierte, sensibilisierte Fachkräfte - aber auch Eltern - können kompetenter unterstützen und damit helfen, weitere Traumatisierungen zu vermeiden.

Diesem Ziel wollen wir uns mit Ihrer Unterstützung nähern. Aus diesem Grund wenden wir uns an Sie – verbunden mit der Bitte, unsere präventive Arbeit in Ihrer Gemeinde mit **270,00 €** zu unterstützen.

Wenn Sie Fragen zu unserem Antrag haben, weitere Informationen oder unseren Besuch in Fraktionen oder Ausschüssen wünschen, dann wenden Sie sich gerne an uns. Wir legen Ihnen einen Flyer zu unserem Angebot bei.

Mit freundlichem Gruß

Ingrid Kohlschmitt, GF

WIR MACHEN UNS STARK FÜR JUNGE MENSCHEN IN NOT

Sparkasse Elmshorn BLZ 221 500 00, Kt.-Nr. 1 114 778
Kreissparkasse Südholstein BLZ 230 510 30, Kt.-Nr. 6 330 252
Finanzamt Itzehoe, St.-Nr. 18 294 80227

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 327/2010/HE/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	03.11.2010
Bearbeiter:	Nicole Heinemann	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau der Gemeinde Heist	20.11.2010	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	06.12.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	14.12.2010	öffentlich

Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Friedhof der Gemeinde Heist

Sachverhalt:

Die letzte Anpassung der Bestattungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren für den gemeindlichen Friedhof Heist wurde per 01.01.2010 durchgeführt. Eine erneute Anpassung für das Jahr 2011 war seinerzeit angedacht.

Der Abschnitt 75 „Bestattungswesen“ des Verwaltungshaushalts zeigte in den vergangenen Jahren folgenden Kostendeckungsgrad auf.

2008: - 5.119,87 € bei Ausgaben in Höhe von 44.438,60 €

→ Kostendeckungsgrad 89 %

2009: - 16.500,14 € bei Ausgaben in Höhe von 53.654,73 €

→ Kostendeckungsgrad 69 %

Die folgende Berechnung enthält die Angaben für 2010 sowie die Kalkulation für das Jahr 2011. Die Angaben basieren auf dem Stand vom 02.11.2010.

Einnahmen:

HHst	Bezeichnung	HH-Ansatz 2010	derzeitiges Anordnungssoll	Kalkulation 2011
75000.110000	Friedhofsgebühr	11.500,00 €	11.707,00 €	11.700,00 €
75000.110010	Bestattungsgebühren	20.000,00 €	11.456,34 €	16.000,00 €
75000.150000	sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	100,00 €	0,00 €	100,00 €

75000.260000	Zuführung aus der Sonderrücklage	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
		36.600,00 €	28.163,34 €	32.800,00 €

Ausgaben:

HHst	Bezeichnung	HH-Ansatz 2010	derzeitiges Anordnungs-soll	Kalkulation 2011
75000.414000	tariflich Beschäftigte	4.800,00 €	4.506,78 €	4.900,00 €
75000.434000	Beiträge an die VBL für tariflich Beschäftigte	400,00 €	400,00 €	400,00 €
75000.444000	Sozialversicherungsbeiträge tariflich Beschäftigte	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
75000.500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung	4.200,00 €	1.968,06 €	2.500,00 €
75000.520000	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	500,00 €	59,79 €	500,00 €
75000.540000	Bewirtschaftungskosten	3.500,00 €	2.394,10 €	3.000,00 €
75000.672000	Erstattung von Verwaltungskosten an das Amt	5.100,00 €	5.161,00 €	5.300,00 €
75000.676000	Kostenanteile für Mithilfe bei Bestattungen	1.000,00 €	337,44 €	500,00 €
75000.679000	innere Verrechnung für Bauhofleistungen	25.000,00 €	25.000,00 €	29.600,00 €
75000.679010	innere Verrechnung für Maschinen- und Fuhrpark	6.900,00 €	6.900,00 €	6.900,00 €
75000.680000	Abschreibungen	3.400,00 €	3.400,00 €	3.400,00 €
75000.685000	Verzinsung des Anlagekapitals	4.400,00 €	4.400,00 €	4.400,00 €
		60.200,00 €	55.527,17 €	62.400,00 €

Der Kostendeckungsgrad für das Haushaltsjahr 2010 beläuft sich zurzeit auf 53 %. Der Kostendeckungsgrad ist allerdings hauptsächlich von der Anzahl der Bestattun-

gen abhängig. Im laufenden Jahr ist die Anzahl, bis dato 16 Fälle, unter der durchschnittlichen Fallzahl (Ø 21) geblieben. Deshalb beläuft sich das Anordnungssoll für Bestattungen auf aktuell 11.456,34 €. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 sah jedoch Einnahmen in Höhe von 20.000 € vor. Der Haushaltsansatz wird voraussichtlich nicht mehr erreicht.

Die Kalkulation für das Jahr 2011 ergibt Gesamtkosten von 62.400 €. Dem gegenüber stehen voraussichtlich Einnahmen in Höhe von 32.800 €. Daraus ergibt sich für den Verwaltungshaushalt im Abschnitt 75 „Bestattungswesen“ ein Fehlbetrag von 29.600 €, dies entspricht ca. 47 %.

Laut § 6 Kommunalabgabengesetz ist es möglich, bei der Friedhofsgebühr ein öffentliches Interesse zu berücksichtigen, um die Gebühr niedriger ausfallen zu lassen. Die anfallenden Kosten werden demnach nur zu einem Teil auf die Gebührenpflichtigen umgelegt. Bei dem örtlichen Friedhof ist das öffentliche Interesse abzugelten, da sich auf dem Gelände des Friedhofes der Ehrenhain befindet und da der Friedhof als Grünfläche der Gemeinde dient. Die Abgeltung des öffentlichen Interesses beträgt je nach örtlichen Gegebenheiten ca. 10 – 30 %. Im kommenden Jahr wird der Höchstsatz deutlich überschritten, die Abgeltung beläuft sich auf 47 %. Um dem entgegenzuwirken, sollte eine Anhebung der Gebührensätze erfolgen. Die Sätze für die Grabplätze, die Bestattungsgebühr, die Unterhaltung des Friedhofes und für den Pflegeaufwand der Urnengräber sind deshalb moderat zu erhöhen.

Der Vorlage ist aus diesem Grunde eine Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren als Entwurf beigefügt. Die derzeit festgesetzten Gebühren sind als Klammerzusatz mit aufgeführt.

Die Gebührenanpassung ermöglicht Mehreinnahmen im Bereich der Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 1.590 €. Mehreinnahmen in Höhe von ca. 2.000 € sind durch die Anhebung der Bestattungsgebühren zu erzielen.

Die genannten Gebührenerhöhungen führen zu einem Kostendeckungsgrad von 60 %. Die tatsächliche Kostendeckung ist jedoch im Wesentlichen von den in 2011 anfallenden Beisetzungen abhängig.

Im Jahr 2011 ist daher erneut eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau/ der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, mit Wirkung vom 01.01.2011 die Neufassung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Heist mit dem sich aus der Anlage ergebenden angepassten Gebührensätze

(Neumann)

Anlagen:

Entwurf der Neufassung über die Erhebung von Friedhofgebühren der Gemeinde
Heist

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Heist

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 93), der §§ 1, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 362) und des § 9 der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof (Friedhofsordnung) der Gemeinde Heist vom 29.11.2000 in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heist vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührengegenstand

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühren

a) Grabplatzgebühren

1. Reihengräber

Gebühr für den Erwerb eines Reihengrabes 325,00 € (310 €)
Diese Gebühr gilt auch für die Verlängerung der Ruhefrist.

2. Familiengräber

Gebühr je Grabstelle 325,00 € (310 €)
Die Gebühr erhöht sich um 25 %, wenn ein Familiengrab zur Auswahl gestellt wird (Wahlgrab).

3. Urnengräber

Die Gebühr für den Erwerb eines Urnenreihengrabes beträgt 210,00 € (200 €)

3.1 Urneneinzelgräber

Die Gebühr für den Erwerb eines Urneneinzelgrabes beträgt 160,00 € (150 €)

4. anonymes Urnengrab

105,00 € (100 €)

b) Bestattungsgebühren

- | | |
|--|------------------|
| 1. Für Särge bis 1,20 m Länge | 295,00 € (280 €) |
| 2. Für Särge über 1,20 m Länge | 420,00 € (400 €) |
| 3. Für die Beisetzung einer Urne | 210,00 € (200 €) |
| 4. Gebühr für die Umbettung | 1.200,00 € |
| 5. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Leichenraum und Glockengeläut | 260,00 € (250 €) |
| 6. Gebühr für die vorübergehende Aufbewahrung von Leichen im Leichenraum (anschließende Bestattung an einem anderen Ort) | 75,00 € (70 €) |

c) Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes

Die Gebühr beträgt für Familien-, Reihen-, Urnenreihen- und Urneneinzelgräber je Grabstelle jährlich

16,00 € (14 €)

d) Abgeltung des Pflegeaufwandes für Urnenreihengräber

Für die Abgeltung des Pflegeaufwandes wird neben der jährlich zu entrichtenden laufenden Friedhofsunterhaltungsgebühr ein einmaliger Betrag von erhoben.

295,00 € (280 €)

e) Abgeltung des Pflegeaufwandes für anonyme Urnengräber

Für die Abgeltung des Pflegeaufwandes wird ein einmaliger Betrag in Höhe von Erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist in diesem Betrag enthalten und damit für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren abgegolten.

470,00 € (450 €)

f) sonstige Gebühren

1. Ausstellung oder Umschreibung der Erwerbsurkunde	14,00 €
2. Überlassung einer Friedhofsordnung und einer Friedhofsgebührensatzung	5,00 €
3. Ausstellung von Bescheinigungen	5,00 €
4. Abräumen der Kränze nach der Beisetzung (ohne bestehendes Grabpflegelegat)	20,00 €
5. Abräumen der Kränze und Beseitigung des Hügels nach der Beisetzung (ohne bestehendes Grabpflegelegat)	50,00 €
6. Randeinfassung für Reihengräber anstelle der Hecke	35,00 €
7. Grabräumung nach Ablauf der Ruhezeit	200,00 €
8. Räumung des Grabsteines nach Ablauf der Ruhezeit	50,00 €
9. Kosten für die Erstbepflanzung und die Einrichtung je Grabstelle (ohne anschließendes Grabpflegelegat)	110,00 €

§ 3**Beerdigung von Auswärtigen**

Auswärtige haben grundsätzlich keinen Anspruch auf den Erwerb einer Grabstätte auf dem Friedhof der Gemeinde Heist. Privatrechtliche Regelungen, die in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Friedhofsausschussvorsitzenden getroffen werden, bleiben hiervon unberührt.

§ 4**Fälligkeit**

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 2 c ist zum 15. Mai eines jeden Jahres von dem zu entrichten, der am Fälligkeitstag das Nutzungsrecht an dem Grab hat. Für Gräber, die nach dem 15. Mai eines Jahres erworben werden, wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr zum 15. Mai des Folgejahres erhoben.

§ 5
Gebührenpflichtiger

Zahlungsverpflichtet ist der Antragsteller/in bzw. Nutzungsberechtigte/r.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.12.2009 außer Kraft.

Heist, .2010

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

(S)

Neumann

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 325/2010/HE/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	02.11.2010
Bearbeiter:	Nicole Heinemann	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wege-schau der Gemeinde Heist	20.11.2010	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	06.12.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	14.12.2010	öffentlich

Abschluss eines Grabpflegelegates

Sachverhalt:

In der Gemeinde Heist besteht die Möglichkeit, das Grab von der Gemeinde, durch Abschluss eines Grabpflegevertrages, pflegen zu lassen. Die Grabpflege beinhaltet die Erstbepflanzung und Einrichtung der Grabstelle sowie die Bepflanzung bzw. Abdeckung zum Frühling, Sommer und Winter. Hinzu kommen die Friedhofsunterhaltungsgebühren, welche mit in das Legat hineingerechnet werden. So kostet ein Grabpflegelegat derzeit 124,00 € pro Jahr und Grabstelle. Nach Ablauf der Ruhezeit wird eine Räumungsgebühr in Höhe von 250,00 € fällig.

Für das übliche 2-stellige Familiengrab fallen folglich Kosten in Höhe von 248,00 € / Jahr für die Pflege an.

Seit diesem Jahr haben mehrere Nutzungsberechtigte den Wunsch geäußert, nur Teile des Grabpflegelegates in Anspruch zu nehmen und aufgrund dessen auch weniger zu zahlen. Vermehrt geht es hierbei um die Winterabdeckung, welche herausgerechnet werden soll, da die Nutzungsberechtigten die Bepflanzung selbst wahrnehmen möchten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Grabpflegelegat umfasst die komplette Pflege der jeweiligen Grabstelle. Der Bauhof der Gemeinde Heist erhält jedes Jahr eine Liste der bestehenden Legate und nimmt die Pflege vor. Sollte es künftig möglich sein, Sondervereinbarungen abzuschließen, stellt es für den Pflegeablauf einen erheblichen Nachteil dar.

Des Weiteren würde es zu finanziellen Einbußen kommen, welche im Hinblick auf die

Kostendeckung des Friedhofes Heist eher vermieden werden sollten.

Ein Grabpflegelegat wird meist dann abgeschlossen, wenn die selbstständige Pflege, aufgrund von körperlichen Beeinträchtigungen oder der Lage des Wohnsitzes der Angehörigen nicht mehr möglich ist bzw. kein Interesse mehr an der Grabstelle besteht. Da die Ruhezeit in den meisten Fällen noch nicht abgelaufen ist und eine Rückgabe somit nicht sofort erfolgen kann, ist das Legat eine gute Möglichkeit die Grabstelle bis zum Ablauf der Frist in einem gepflegten Zustand zu erhalten, ohne sich selbst kümmern zu müssen.

Der Jahresbeitrag für die Grabpflege stellt eine Mischkalkulation aus dem höheren Aufwand für die Frühjahrs- und Sommerpflege sowie der günstigeren Winterabdeckung dar.

Seitens der Verwaltung wird es daher für sinnvoll erachtet, das Grabpflegelegat lediglich komplett anzubieten und keine individuellen Sonderregelungen zu vereinbaren.

Finanzierung:

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kleingarten, Friedhof- und Wegeschau/ der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt das Grabpflegelegat lediglich komplett anzubieten und keine Sondervereinbarungen zu zulassen.

Neumann

Anlagen:

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 329/2010/HE/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	04.11.2010
Bearbeiter:	Bianca Wulff-Buchholz	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	06.12.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	14.12.2010	öffentlich

Sachverhalt:

Die zurzeit geltende Hundesteuersatzung der Gemeinde Heist ist am 1. Januar 1991 in Kraft getreten.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein verlieren Abgabensatzungen spätestens 20 Jahre nach Inkrafttreten von Gesetz wegen ihre Gültigkeit.

Somit besteht für die Gemeinde Heist das Erfordernis, zum 1. Januar 2011 ihre Hundesteuersatzung neu zu fassen.

Da in fast allen amtsangehörigen Gemeinden die Hundesteuersatzungen zum Jahresende 2010 ihre Gültigkeit von Gesetzes wegen verlieren und um über einheitliche Hundesteuersatzungen zu verfügen, wird die Neufassung der Hundesteuersatzung in allen amtsangehörigen Gemeinden empfohlen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Amtsverwaltung hat aufgrund der gesetzlichen Vorgabe den Entwurf einer neuen Hundesteuersatzung gefertigt. Der Entwurf liegt dieser Vorlage als Synopse bei. In der Synopse sind die jetzigen Regelungen sowie die der neuen Satzung jeweils gegenüber gestellt, so dass ein Vergleich von „alt“ zu „neu“ möglich ist.

Die Änderungen beziehen sich unter anderem auf den Beginn und das Ende der Steuerpflicht. Um die Doppelversteuerung eines Hundes zu vermeiden, wurde das Kalendervierteljahr in Kalendermonat geändert, da immer mehr Gemeinden und Städte in ihren Satzungen eine monatliche Versteuerung vorsehen.

Im Rahmen der erforderlichen Neufassung der Hundesteuersatzung und der bereits seit dem 1.1.2006 geltenden Steuersätze ist in dem vorliegenden Entwurf der Neufassung eine Steueranpassung vorgenommen worden.

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein weist im Rahmen der Haushaltskonsolidierung als Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise darauf hin, dass die Kommunen die zur Verfügung stehenden Einnahmequellen weiter ausschöpfen müssen und legt eine Hundesteuer ab 2011 in Höhe von mindestens 100 € fest.

Von einer Festsetzung der Steuersätze auf 100 € sollte nach Meinung der Verwaltung jedoch abgesehen werden, da die Erhöhung in den einzelnen Gemeinden zu gravierend sein würde.

Vielmehr wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Steuersätze in allen sieben amtsangehörigen Gemeinden nicht mehr unterschiedlich hoch festzusetzen, sondern ab 2011 **einheitliche** Steuersätze zu beschließen.

Aus der beigefügten Anlage kann ersehen werden, welche Steuersätze **derzeit** in den einzelnen Gemeinden gelten.

Sollte dem Vorschlag der Amtsverwaltung gefolgt werden, bedeutet das, dass die Erhöhung der Hundesteuersätze in jeder Gemeinde unterschiedlich hoch ausfallen wird.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass die Steuersätze für die gefährlichen Hunde in der Neufassung erheblich erhöht worden sind. Diese Erhöhung wird jedoch als sachgerecht angesehen, da von einer Gefährlichkeit dieser Hunde aufgrund des genetischen Potentials ausgegangen werden muss. Insbesondere handelt es sich um die Rassen Pitbull-Terrier, American-Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier, die im Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetz aufgelistet sind, sowie um andere Hunde, deren Einstufung als Gefahrhund von ihrem individuellen Wesen und Verhalten abhängig gemacht wird. Des Weiteren soll mit dem erhöhten Steuersatz für die gefährlichen Hunde ordnungspolitisch erreicht werden, die Anzahl dieser Hunde zu begrenzen.

Das Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein sieht es als zulässig an, die Haltung solcher, gewöhnlich als „Kampfhunde“ bezeichneten, Hunde nach einem erheblich über deren Regelsatz hinausgehenden Steuersatz zu besteuern. Eine Erhöhung gegenüber dem Regelsatz auf sogar das Fünzfache ist von der Rechtsprechung nicht beanstandet worden.

Finanzierung:

Für die Gemeinde Heist würde sich die Einnahme bei der Hundesteuer wie folgt auswirken:

für den 1. Hund (163 Hunde)	8.802,00 €,
für den 2. Hund (24 Hunde)	1.872,00 €,
für jeden weiteren Hund (5 Hunde)	510,00 €,
für den ersten gefährlichen Hund (1 Hund)	500,00 €,
für den zweiten gefährlichen Hund	0,00 €,
für jeden weiteren gefährlichen Hund	0,00 €,
Gesamteinnahme mit derzeitigem Hundebestand	11.684,00 €.

Gegenüber dem Vorjahr würde sich eine Mehreinnahme in Höhe von 1.184,00 € ergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die vorliegende Satzung der Gemeinde Heist über die Erhebung einer Hundesteuer zum 1. Januar 2011 zu beschließen.

(Bürgermeister Neumann)

Anlagen:

1 Synopse

1 Entwurf der Neufassung der Hundesteuersatzung

1 Aufstellung über die zurzeit geltenden Hundesteuersätze im Amtsbereich

Entwurf

Satzung

der Gemeinde Heist

über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heist vom folgende Satzung erlassen:

Die Regelungen in der Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Männer und Frauen. Im Folgenden wird die männliche Sprachform verwendet. Die weibliche Sprachform gilt entsprechend.

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert.
Als gefährliche Hunde gelten:
 - a) Hunde deren Rassen im Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungs-gesetzes benannt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
 - b) Hunde, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 und 4 des Gefahrhundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wird ein Hund durch die Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft, entsteht die Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2 mit dem auf die Einstufung folgenden Kalendermonat.
- (3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (5) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (6) Wer einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	54,-- €
für den zweiten Hund	78,-- €,
für jeden weiteren Hund	102,-- €,
für den ersten gefährlichen Hund	500,-- €,
für den zweiten gefährlichen Hund	750,-- €,
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,-- €.

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.
- (3) Für Hunde nach § 1 Abs. 2 (gefährliche Hunde) wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 7

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienstangestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern, Feldschutzkräften und von Landschaftswarten in der für den Forst-, Jagd-, Feld- oder Landschaftsschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Für Hunde nach § 1 Abs. 2 (gefährliche Hunde) wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 8

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 10

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet an der Feststellung mitzuwirken, ob es sich bei dem von ihm gehaltenen Hund um einen Hund im Sinne von § 1 Absatz 2 handelt. Hierzu hat der Hundehalter insbesondere die Verpflichtung, den Hund bei einem Fachtierarzt zur Begutachtung vorzustellen.
- (5) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes abgegeben werden müssen. Bei Verlust der Hundesteuermarke erhält der Halter gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfang des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

§ 11

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei Jahreszahlung wird die Steuer zum 01.07. jeden Jahres fällig.

§ 12

Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Haltern Auskunft zu erteilen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 und § 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten von dem Steuerpflichtigen zu erheben und zu speichern.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. bei der Polizei vorhanden sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden sind, durch die Gemeinde zulässig im Sinne des Abschnitts II des Landesdatenschutzgesetz vom 9. Februar 2000 (GVObI. Schl.-H. 2000 S. 169). Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen, selbst übermitteln und nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 09. Okt. 1990 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Heist, den2010

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

(Neumann)
Bürgermeister

Aufstellung über die zurzeit geltenden und geplanten Hundesteuersätze im Amtsbereich

Gemeinde	1. Hund			2. Hund			weitere Hunde		
	Alt	Differenz	Neu	Alt	Differenz	Neu	Alt	Differenz	Neu
Appen	40,00 €	14,00 €	54,00 €	75,00 €	3,00 €	78,00 €	100,00 €	2,00 €	102,00 €
Groß Nordende	40,00 €	14,00 €	54,00 €	50,00 €	28,00 €	78,00 €	60,00 €	42,00 €	102,00 €
Heidgraben	48,00 €	6,00 €	54,00 €	60,00 €	18,00 €	78,00 €	78,00 €	24,00 €	102,00 €
Heist	48,00 €	6,00 €	54,00 €	60,00 €	18,00 €	78,00 €	72,00 €	30,00 €	102,00 €
Holm	40,00 €	14,00 €	54,00 €	60,00 €	18,00 €	78,00 €	80,00 €	22,00 €	102,00 €
Moorrege	40,00 €	14,00 €	54,00 €	60,00 €	18,00 €	78,00 €	72,00 €	30,00 €	102,00 €
Neuendeich	40,00 €	14,00 €	54,00 €	45,00 €	33,00 €	78,00 €	55,00 €	47,00 €	102,00 €

Gemeinde	1. gefährlicher Hund		2. gefährlicher Hund		weitere gefährliche Hunde	
	Alt	Neu	Alt	Neu	Alt	Neu
Appen	300,00 €	500,00 €	-	750,00 €	300,00 €	1.000,00 €
Groß Nordende	130,00 €	500,00 €	-	750,00 €	250,00 €	1.000,00 €
Heidgraben	-	500,00 €	-	750,00 €	-	1.000,00 €
Heist	240,00 €	500,00 €	-	750,00 €	440,00 €	1.000,00 €
Holm	170,00 €	500,00 €	-	750,00 €	420,00 €	1.000,00 €
Moorrege	-	500,00 €	-	750,00 €	-	1.000,00 €
Neuendeich	210,00 €	500,00 €	-	750,00 €	260,00 €	1.000,00 €

Synopse der Satzung der Gemeinde Heist über die Erhebung einer Hundesteuer

Alte Fassung

Neue Fassung

§ 1 Steuergegenstand Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.	§ 1 Steuergegenstand (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet. (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten: a) Hunde deren Rassen im Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungs-gesetzes benannt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. b) Hunde, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 und 4 des Gefahrhundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.
§ 2 Steuerpflicht (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halten des Hundes). (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner	§ 2 Steuerpflicht (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalenderjahr, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines angeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wird ein Hund durch die Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft, entsteht die Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2 mit dem auf die Einstufung folgenden Kalendermonat.
- (3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (5) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (6) Wer einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	48,-- €,
für den 2. Hund	60,-- €,
für jeden weiteren Hund	72,-- €,
für den 1. Kampfhund	240,-- €,
für jeden weiteren Kampfhund	440,-- €.

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzung untereinander oder mit anderen Hunden:

American Pitbull Terrier
American Staffordshire Terrier
Staffordshire Bullterrier
Bullmastiff
Bullterrier
Dogo Argentino
Fila Brasileiro
Kaukasischer Ovtscharka
Mastiff
Mastin Espanol
Mastino Napoletano

§ 4
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	54,-- €
für den zweiten Hund	78,-- €,
für jeden weiteren Hund	102,-- €,
für den ersten gefährlichen Hund	500,-- €,
für den zweiten gefährlichen Hund	750,-- €,
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,-- €.

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5
Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;

b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;

c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

(3) Für Kampfhunde im Sinne des § 4 Abs. 3 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 5
Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 m entfernt liegen;

b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;

c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

(3) Für Hunde nach § 1 Absatz 2 (gefährliche Hunde) wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 6
Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 6
Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 7
Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellter Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;

3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl

4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;

5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;

6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;

7. Blindenführhunden;

8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden

(2) Für Hunde, die als Kampfhunde in Sinne des § 4 Abs. 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7
Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienstangestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern, Feldschutzkräften und von Landschaftswarten in der für den Forst-, Jagd-, Feld- oder Landschaftsschutz erforderlichen Anzahl;

3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;

4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;

5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;

6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;

7. Blindenführhunden;

8. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Für Hunde nach § 1 Absatz 2 (gefährliche Hunde) wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 8

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 8

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 10 Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden

(5) Wer zum Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Nachtragssatzung bereits einen Kampfhund in Sinne des § 4 Abs. 3 hält, hat dieses innerhalb eines Monats nach diesem Termin dem Amt Moorrege – Amt für Finanzen - anzuzeigen.

§ 10 Meldepflichten

(1) Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Der Hundehalter ist verpflichtet an der Feststellung mitzuwirken, ob es sich bei dem von ihm gehaltenen Hund um einen Hund im Sinne von § 1 Absatz 2 handelt. Hierzu hat der Hundehalter insbesondere die Verpflichtung, den Hund bei einem Fachtierarzt zur Begutachtung vorzustellen.

(5) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes abgegeben werden müssen. Bei Verlust der Hundesteuermarke erhält der Halter gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfang des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

§ 11
Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.

(2) Die Heranziehung zur Hundesteuer erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) nach § 10 Abs. 1 und 2 der Meldefrist nicht nachkommt;

b) nach § 10 Abs. 3 das Wegfallen von Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht anzeigt;

c) nach § 10 Abs. 4 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt umherlaufen lässt.

§ 11
Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei Jahreszahlung wird die Steuer zum 01.07. jeden Jahres fällig.

§ 12
Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Haltern Auskunft zu erteilen.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 und § 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 02.11.1970 außer Kraft.
2081 Heist, den 9. Okt. 1990
Gemeinde 2081 Heist
Der Bürgermeister
(S) gez. Carstens

**§ 14
Datenverarbeitung**

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten von dem Steuerpflichtigen zu erheben und zu speichern.

(2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. bei der Polizei vorhanden sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden sind, durch die Gemeinde zulässig im Sinne des Abschnitts II des Landesdatenschutzgesetz vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 169). Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen, selbst übermitteln und nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 09. Okt. 1990 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Heist, den2010

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

(Neumann)
Bürgermeister

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 337/2010/HE/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	25.11.2010
Bearbeiter:	Uwe Denker	AZ:	7 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	06.12.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	14.12.2010	öffentlich

AktivRegion Kernwege - Sanierung "Schwarzer Weg"

Sachverhalt:

Nachdem der Erstantrag für die Modernisierung ländlicher Wege aus dem Jahre 2009 nicht die Anerkennung durch Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) fand, wurde durch die AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest Ende Juni 2010 mitgeteilt, dass ein erneutes Antragsverfahren wegen Änderungen in den Ausbaurichtlinien möglich ist.

Es konnten jetzt auch Wege mit einer geringeren Ausbaubreite bei zusätzlichen Ausweichstellen eingereicht werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf Anregung des Bürgermeisters wurden somit für die jetzt vorhandene, wassergebundene Fahrbahn der Strasse „Schwarzer Weg“ ein Modernisierungsantrag gestellt. Dieser Weg stellt wegen der Verbindung zwischen Haselauer Str. und dem Sandlochweg für die Landwirtschaft, aber auch für den historischen Ochsenweg ein wichtiges Glied im Kernwegenetz dar.

Allerdings kann der Weg im derzeitigen Zustand nur bedingt für den Tourismus (Radfahrer, Spaziergänger) und für den Fahrzeugverkehr zu den landwirtschaftlichen Flächen dienen.

Eine weitere wichtige Voraussetzung für den Antrag ist, dass für die Gemeinde Heist ein regionales Wegekonzept vorgelegt wird. Die Planunterlagen wurden von der Verwaltung vorbereitet und werden zur Sitzung vorgelegt.

Finanzierung:

Die geplante Erneuerung der Strasse „Schwarzer Weg“, allerdings in der Ausführung Asphaltoberfläche, 3,50 m breit, ist vorgesehen. Zusätzlich wird ggf. eine Ausweiche für den Begegnungsverkehr hergestellt.

Die Kosten belaufen sich nach Berechnungen des Ing.-Büro's auf 45.000 € brutto. Unter der Berücksichtigung eines 55 %-igen Zuschusses (auf netto) in Höhe von 20.798,32 € verbleiben für die Gemeinde Heist 24.201,69 € (Eigenanteil, Mehrwertsteuer) .

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt die beschriebene Maßnahme unter der Voraussetzung durchzuführen, dass eine Förderung durch die AktivRegion in der geplanten Höhe fließt.

Zu den Gesamtkosten von 45.000 € erwartet die Gemeinde eine Förderung von 20.798,32 €.

Die Mittel werden im Haushalt 2011 bereit gestellt.

Neumann

Anlagen:

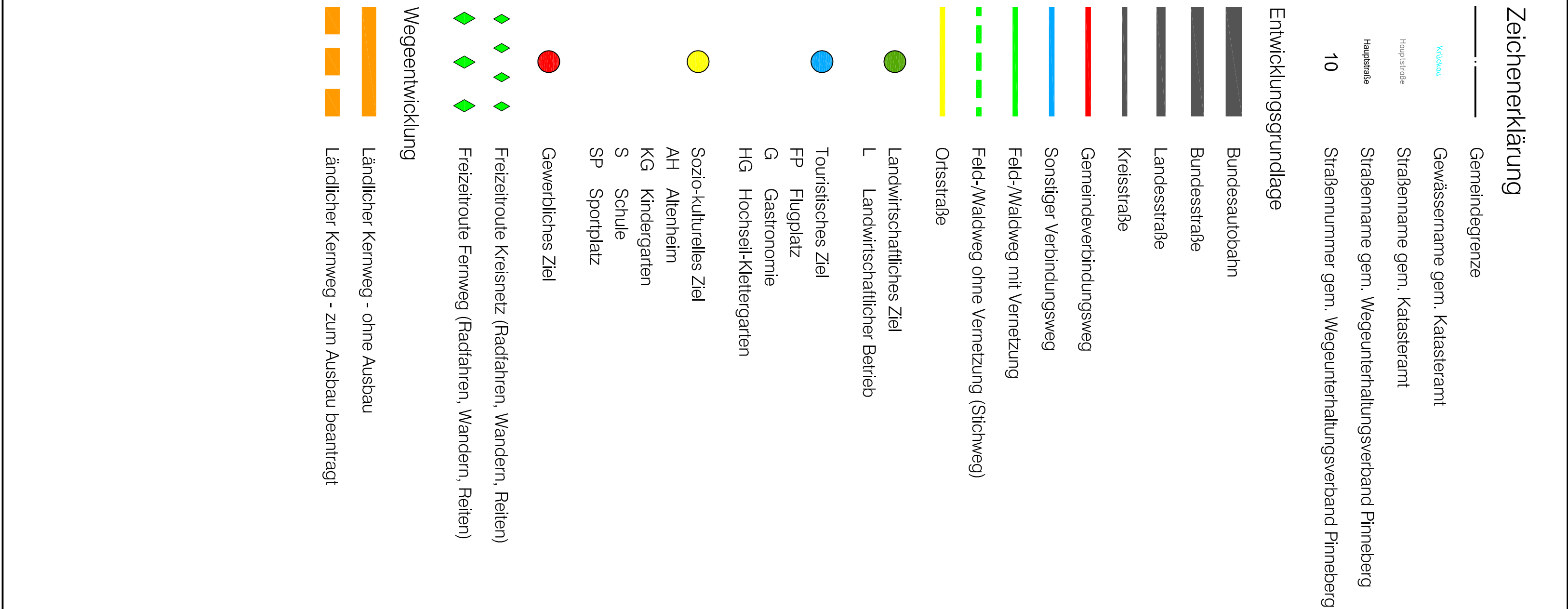
Kernwegekonzept Heist
Finanzierungsplan

Finanzierungsplan

Projekt : Heist Schwarzer Weg

Länge der Ausbaustrecke 336 m

					Gemeinde
Baukosten netto			34.033,61 €		
Ing.-Leistungen			3.781,51 €		
Gesamtnetto			37.815,13 €		
Förderung	55 % v. netto		20.798,32 €		
Gemeindeanteil	netto				17.016,81 €
19 % Mwst. auf	Förderung				3.951,68 €
19 % Mwst. auf	Gemeindenetto				3.233,19 €
Brutto-BK			45.000,00 €		
					24.201,68 €



Nr.	Art der Änderung	Name	Datum

PINNEBERGER

MARSCH + GEEST

**AktivRegion Pinneberger
Marsch & Geest e.V.**
Amststraße 12
25436 Moorrege
Tel: 04122/854-110
eMail: info@aktivregion-pinneberg.de

Ländliches Wegenetz
Gemeinde Heist
Kreis Pinneberg

Konzept

Übersichtsplan
M 1 : 10.000



Projekt-Nr.: 710007
Anlage / Blatt: 1.1 / 1
Ingenieurgesellschaft
Grtsard & Pehl GmbH

Karstenstr.: 4	Rosenmiete 4
beobachtet: Gieserd	25.364 Brands-Hömericher
gezeichnet: Willf	Tel. 04127 / 97.70.43-0
geprüft: Pehl	Fax 04127 / 97.70.43-9
Datum: 28. Oktober 2010	info@gieserd-pehl.de
	www.gieserd-pehl.de

ERROR: syntaxerror
OFFENDING COMMAND: --nostringval--

STACK:

/Title
()
/Subject
(D:20101101104107+01'00')
/ModDate
()
/Keywords
(PDFCreator Version 0.9.5)
/Creator
(D:20101101104107+01'00')
/CreationDate
(Wu)
/Author
-mark-

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 326/2010/HE/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	02.11.2010
Bearbeiter:	Stefan Pietruska	AZ:	5/662-52

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	29.11.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	14.12.2010	öffentlich

Widmung der neuen Strasse im Gewerbegebiet Kreuzweg

Sachverhalt:

Öffentliche Straßen sind nach dem Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG) in der zur Zeit gültigen Fassung Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet wurden. Ein Widmungsakt ist Voraussetzung für die Zuordnung einer Verkehrsfläche als öffentliche Straße. Die Widmung regelt die Rechtsverhältnisse des Straßenbetreibers und bestimmt die Unterhaltungspflicht für diese Straße.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der zu widmenden Straße handelt es sich um die Verbindungsstraße im Gewerbegebiet Kreuzweg (Flur 7, Teilstück aus Flurstücken 8/1, 3/8 und 171/4) zwischen der Wedeler Chaussee (B 431) und dem bestehenden Kreuzweg. Die Gemeinde Heist ist Eigentümerin der Flurstücke.

Die Widmung der Verbindungsstraße erfolgt gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 3a StrWG als Teil einer Ortsstraße. Die Widmung ist gem. § 6 Abs. 2 StrWG öffentlich bekannt zu machen.

Finanzierung:

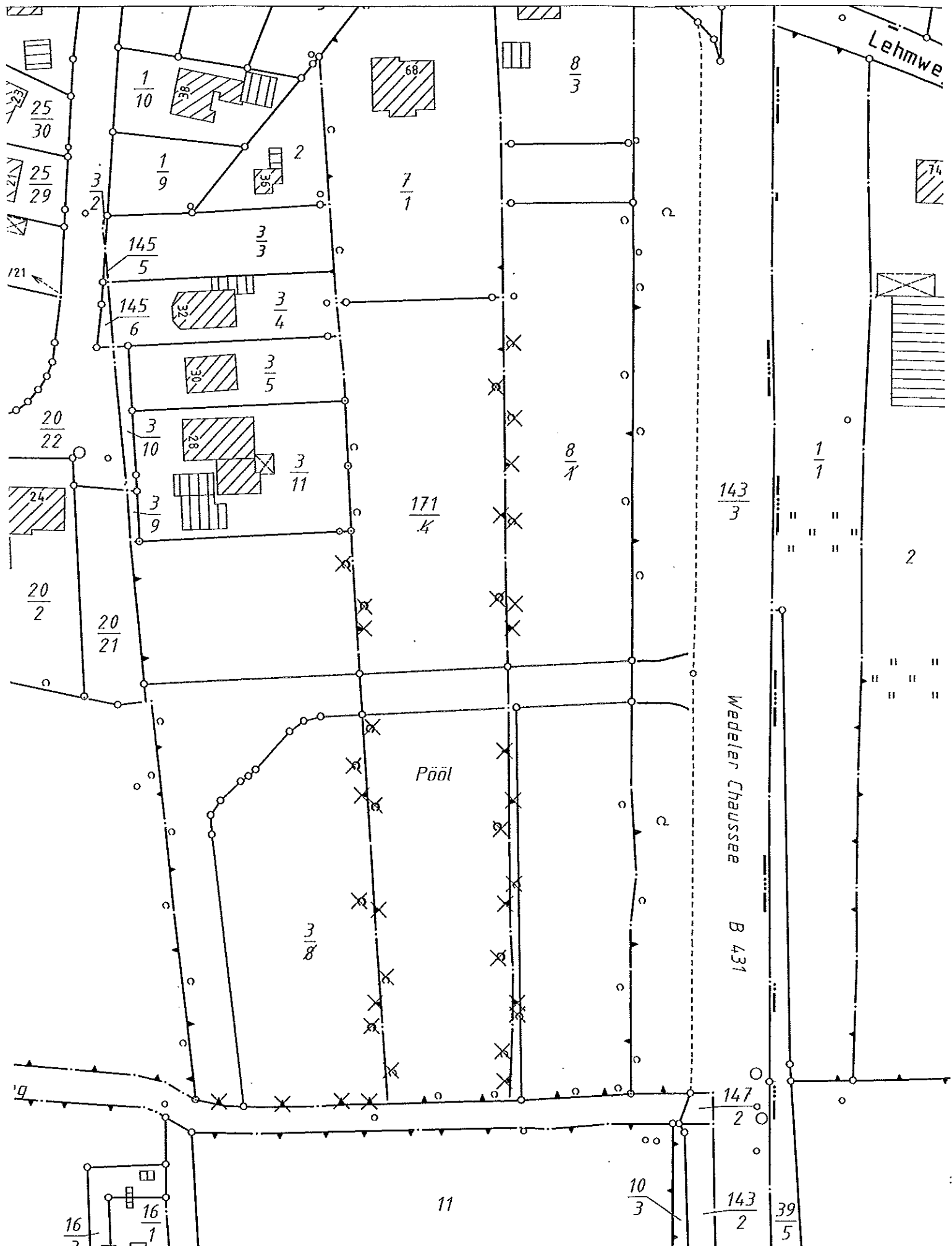
Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, die Widmung der Verbindungsstraße im Gewerbegebiet Kreuzweg (Flur 7, Teilstück aus Flurstücken 8/1, 3/8 und 171/4) zwischen der Wedeler Chaussee (B 431) und dem bestehenden Kreuzweg mit dem Namen Kreuzweg gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 3a StrWG für den öffentlichen Verkehr als Ortsstraße. Die Widmung ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Neumann

Anlagen: Lageplan



Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 334/2010/HE/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	16.11.2010
Bearbeiter:	René Goetze	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	29.11.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	14.12.2010	öffentlich

Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre für das Gebiet des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 16 -Flugplatz Uetersen-Heist- gem. § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Am 16.02.2009 hat die Gemeindevertretung Heist beschlossen, für das zukünftige Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 16 -Flugplatz Uetersen-Heist- (südlicher Teilbereich), nördlich der Straße Büldenweg, südlich der Marseille Kaserne, nordwestlich des Naturschutzgebietes Tävsmoor/Haselauer Moor eine Veränderungssperre zu erlassen.

Durch Beschluss dieser Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch bis Abschluss des Planverfahrens, längstens jedoch für 2 Jahre, nicht durchgeführt werden. Gleiches gilt für erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind. Ausnahmegenehmigungen können erteilt werden.

Die Veränderungssperre läuft somit im Februar 2011 ab. Aus Sicht der Verwaltung ist die Verlängerung der Veränderungssperre um 1 Jahr notwendig, um das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 16 -Flugplatz Uetersen-Heist- abschließen zu können. Die Beteiligungen der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange endete am 15.11.2010. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen soll im Rahmen der ersten Sitzungsperiode im Jahr 2011 erfolgen. Bis dahin wäre die bestehende Veränderungssperre abgelaufen.

Mit Bekanntmachung des neuen Bebauungsplanes endet die Veränderungssperre automatisch.

Finanzierung:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Feuerwehrangelegenheiten empfiehlt/
Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die bestehende Veränderungssperre für das Gebiet des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 16 -Flugplatz Uetersen-Heist- (südlicher Teilbereich), nördlich der Straße Büldenweg, südlich der Marseille Kaserne, nord-westlich des Naturschutzgebietes Tävsmoor/Haselauer Moor wird um 1 Jahr verlängert.
2. Der Beschluss über die Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 16 Abs. 2 BauGB)

(Neumann)